

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.438 vom 24. März 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.438

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.438 du 24 mars 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.438 del 24 marzo 2025

Erwägungen

E. 3

Juli 2024, welcher wegen der zum Beschwerdeführer bestehenden auf- tragsrechtlichen Vertrauensstellung mit Zurückhaltung zu würdigen ist (Ur- teil des Bundesgerichts 1C_310/2015 vom 8. Dezember 2015, Erw. 2.3.2 mit Hinweisen), wirft klärungsbedürftige Sachverhaltsfragen auf. So er- wähnt der Hausarzt "Ereignisse vom Mai und Juni dieses Jahres" und setzt diese Geschehnisse als bekannt voraus. Vom Ereignis am 27. Mai 2024 dürfte er damit wohl Kenntnis erlangt haben. Er geht aber auf die damals – bei einer festgestellten Atemalkoholkonzentration von 1.39 mg/l – zweifel- los bestehende erhebliche Alkoholisierung mit keinem Wort ein. Zudem bleibt unklar, wann die vom Hausarzt genannten "Blutkontrollen" genau stattgefunden haben, insbesondere ob diese auch im näheren Vorfeld der Spitalaufenthalte oder nach Austritt aus dem Spital durchgeführt wurden, und was diese Kontrollen konkret umfassten. Es leuchtet ein, dass aus wei- ter zurückliegenden Blutuntersuchungen keine Rückschlüsse auf die aktu- elle Situation möglich wären. Vor diesem Hintergrund bleibt fraglich, worauf der Hausarzt seine Einschätzung stützt, wonach keine Hinweise auf einen aktuellen Alkoholüberkonsum bestünden, zumal sich aus seinem Bericht nicht ergibt, aus welchen Gründen sich der Beschwerdeführer nach Spital- austritt in "hausärztlicher Betreuung" befand. Insgesamt dürfte der Haus- arztbericht damit nicht zur Klärung des Sachverhalts beitragen, sondern im Gegenteil weitere Fragen aufwerfen. Es dürfte daher angezeigt sein, die offenen Fragen nach vorgängiger Entbindung vom Berufsgeheimnis vom Hausarzt klären zu lassen. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass nicht nur der Aufenthalt vom 27. Mai 2024 im Spital Q._____ dokumentiert sein dürfte, sondern auch der direkt daran anschliessende in der [...] Psychiatrie. Diesbezüglich ist anzunehmen, dass dieser Aufenthalt ebenfalls zumindest mit einem Austrittsbericht abge- schlossen worden ist, woraus sich unter anderem allenfalls beim Be- schwerdeführer gestellte (Verdachts-)Diagnosen ergeben dürften. Auch in dieser Hinsicht wäre deshalb der entsprechende Klinikbericht einzufordern. 5.3. Nach dem Gesagten steht fest, dass sich der von der Vorinstanz festge- stellte Sachverhalt als unvollständig erweist, weshalb hier nicht materiell beurteilt werden kann, ob die Zweifel an der Fahreignung des Beschwer- deführers für die Anordnung einer Fahreignungsabklärung mit gleichzeiti- gem vorsorglichem Führerausweisentzug ausreichend begründet sind. Es - 19 - ist nicht Aufgabe des Verwaltungsgerichts, die notwendigen Sachverhalts- abklärungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren nachzuholen, zumal die Parteien ansonsten einer Instanz verlustig gingen (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2019.32 vom 27. Juni 2019, Erw. II/2.5.2). Dem- entsprechend ist die Angelegenheit zur weiteren Sachverhaltsabklärung und Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Wie erwähnt (siehe vorne Erw. 5.2.2) trifft den Beschwerdeführer dabei eine

Mitwirkungspflicht. Käme er dieser nicht nach, müsste ihm dies negativ angelastet werden (Urteil des Bundesgerichts 1C_780/2021 vom 22. Juni 2022, Erw. 4.7 mit Hinweisen; WEISSENBERGER, a.a.O., N. 16 zu Art. 15d SVG).

E. 6

Zusammenfassend ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben und die Angelegenheit ist infolge unvollständig festgestellten Sachverhalts zur weiteren Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Damit hat die Vorinstanz erneut die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 12. September 2024 zu beurteilen, welcher die aufschiebende Wirkung entzogen wurde. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt sich im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren eine materielle Beurteilung der Fahreignungsuntersuchung und des vorsorglichen Führerausweisentzugs. Somit ist nicht weiter auf die entsprechenden Argumente des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 7

Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid vom 24. Oktober 2024 einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen (angefochtener Entscheid, Dispositiv-Ziffer 2). Der Beschwerdeführer beantragt, seiner Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Auf einen separaten Entscheid bezüglich der Frage der aufschiebenden Wirkung (vgl. § 46 VRPG) kann verzichtet werden, wenn der Entscheid in der Hauptsache in- nert kurzer Frist ergehen kann (Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2022.2 vom 8. März 2022, Erw. II/6 mit Hinweisen). Mit dem nun vorliegenden Rückweisungsentscheid wird das Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Die Vorinstanz wird im Rahmen der weiteren Sachverhaltsabklärungen gegebenenfalls über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen befinden. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt; den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Der vorinstanzliche Entscheid wird antragsgemäss aufgehoben, wobei offen ist, ob die Vorinstanz nach erfolgter Sachverhalts-

- 20 - abklärung die vom Strassenverkehrsamt angeordneten Massnahmen bestätigen oder aufheben wird. Rechtsprechungsgemäss gilt die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid mit offenem Verfahrensausgang in Bezug auf die Kostenverlegung als vollständiges Obsiegen, unabhängig davon, ob sie beantragt und ob das entsprechende Begehren im Haupt- oder im Eventualantrag gestellt wird (vgl. BGE 141 V 281, Erw. 11.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_237/2017 vom 4. Oktober 2017, Erw. 6; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2023.284 vom 21. November 2023, Erw. III/1). Der Beschwerdeführer ist somit im Hinblick auf die Kostenverlegung als obsiegend zu betrachten, zumal das Nichteintreten auf den Antrag um Aufhebung der Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 12. September 2024 (siehe vorne Erw. I/3) zufolge Geringfügigkeit des Unterliegens nicht ins Gewicht fällt. Damit ist auch die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz (siehe vorne Erw. II/2.4) im Kostenpunkt nicht weiter zu berücksichtigen. Da dem DVI und dem Strassenverkehrsamt weder schwerwiegende Verfahrensfehler noch Willkür in der Sache vorzuwerfen sind, gehen die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons. 2. 2.1. Gemäss § 32 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren auch die Parteikosten in der Regel nach

Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Die Behörden werden in dieser Hinsicht nicht privilegiert, sondern den übrigen Parteien gleichgestellt. Nachdem der Beschwerdeführer als obsiegend gilt, haben ihm aufgrund ihrer Parteistellung das DVI und das Strassenverkehrsamt gemäss § 33 Abs. 1 VRPG die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten je zur Hälfte zu ersetzen. Was die Parteikosten des Verfahrens vor dem DVI betrifft, werden diese beim Erlass eines neuen Entscheids durch das DVI festzusetzen sein. 2.2. In Verwaltungsverfahren, die – wie hier – das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, gelten für die Bemessung der Parteientschädigung nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) die §§ 3 Abs. 1 lit. b (Grundentschädigung) und 6 ff. (ordentliche und ausserordentliche Zu- und Abschläge) Anwaltstarif sinngemäss. Innerhalb des Rahmens von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00 richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles (§ 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung um bis zu 50 % (§ 7 Abs. 2 Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtschrift und die

- 21 - Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung der Anwältin oder des Anwalts je nach Aufwand 50–100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche bzw. vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 Abs. 1 Anwaltstarif). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt, wobei Auslagen und Mehrwertsteuer darin enthalten sind (§ 8c Abs. 1 Anwaltstarif). 2.3. Die Kosten und damit auch die Parteientschädigung werden von Amtes wegen verlegt (vgl. MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 [aVRPG], 1998, N. 11 und 41 zu § 39 aVRPG). Nachdem nur bei Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege eine Rechnung bei der Rechtsvertretung einzuverlangen ist (§ 12 Abs. 1 Anwaltstarif; vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_63/2014 vom 12. Mai 2014, Erw. 5.3; 8C_228/2022 vom 8. November 2022, Erw. 5.2.2), besteht vorliegend keine Verpflichtung, den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zur Einreichung einer Kostennote aufzufordern. Seinem diesbezüglichen Antrag (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, Rz. 39) ist daher nicht zu entsprechen. Im Übrigen stand es ihm frei, aus eigener Initiative eine Kostennote einzureichen. 2.4. Im Administrativverfahren fand keine Verhandlung statt. Der mutmassliche Aufwand des Rechtsvertreters und die Komplexität der Materie sind höchstens als durchschnittlich zu bezeichnen. Höher zu gewichten ist die Bedeutung des Falles für den Beschwerdeführer. Es rechtfertigt sich gesamthaft betrachtet, die Parteientschädigung eher im unteren Bereich des weiten Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif anzusetzen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren und gestützt auf § 8 Abs. 1 Anwaltstarif wird die Parteientschädigung für die Vertretung des Beschwerdeführers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Fr. 2'600.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt, wobei die Vorinstanzen diese je hälftig mit je Fr. 1'300.00 zu ersetzen haben. Das Verwaltungsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.